60. Sind dann, wenn die Bedingungen eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Erblasser und einem seiner Erben nicht durch eine öffent- liche Urfunde geregelt worden sind, die Borteile aus demselben von dem Erben auch ohne den Nachweis einer Liberalitätshandlung einzu- werfen?

L.R.S. 854.

II. Civilsenat. Urt. v. 26. Juni 1888 i. S. W. Chefrau (Kl.) w. E. N. u. A. N. (Bekl.) Rep. II. 133/88.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mus ben Grunben:

... "Die Revisionsangriffe des Bertreters der Beklagten richten sich ... gegen die Aussprüche des oberlandesgerichtlichen Urteiles hinsichtlich der Einwerfung von Borteilen aus den Gesellschaftsverträgen der Beklagten mit ihrem Vater (M. N., dem Erblasser). In dieser Hinsicht ist ... die Rüge nicht gerechtsertigt, es hätte geprüft werden sollen, ob durch das Gesellschaftsverhältnis die Zuwendung von Liberalitätshandlungen vonseiten des M. N. an E. N. und A. N. erfolgt sei, da L.R.S. 854 nicht etwa gebiete, daß bei Gesellschaftsverträgen der Erben mit dem Erblasser, welche nicht in einer öffentlichen Urkunde abgeschlossen worden seien, die hieraus für den Erben erwachsenen Vorteile schon an sich, also ohne den Nachweis, daß eine Liberalitätshandlung vorliege, einzuwersen seien. Allerdings schließt sich L.R.S. 854 an den L.R.S. 853 an, welcher ausspricht, daß nicht etwa jeder thatsächlich aus einem Vertrage eines Erben

mit bem Erblaffer für ben Erben erwachsenen Gewinn in die Erbmasse einzuwerfen sei. Allein L.R.S. 854 enthält nicht etwa ledig = lich eine Wiederholung bieses Sates für bas Gebiet ber Gesell= ichaftsverträge zwischen einem Erben und dem Erblasser, sondern er fügt weiter rudfichtlich ber außeren Form bes Gesellschaftsvertrages die Beschräntung bei, daß die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages burch eine öffentliche Urfunde geregelt fein mußten. Diefen Beifat ift baber andererfeits jum Ausbrucke gebracht, bag, wenn die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages nicht durch eine öffentliche Urtunde geregelt sind, die Borteile aus dem Gesellschafts= vertrage mischen einem Erben und dem Erblasser von dem Erben ohne weiteres, also auch ohne ben Nachweis einer Liberalitäts= handlung, eingeworfen werben muffen. Das Gefet geht bavon aus. es fei bei dem Mangel der öffentlichen Form eines Gesellschaftsvertrages des Erblaffers mit einem Erben die Möglichkeit der Beaunstiaung eines Erben bor ben anderen Erben gegeben, und hat baber an ben Abichluß bes Gesellschaftsvertrages zwischen bem Erblaffer und einem Erben ohne öffentliche Urkunde die Folge der Ginwerfung der Borteile aus dem Gesellschaftsvertrage geknüpft. eine berartige gesetgeberische Magnahme zwedmäßig mar ober nicht. ift gegenüber bem in bem Gefete felbst zum Ausbrucke gelangten Willen bes Gesetgebers für die Auslegung und Anwendung bes Ge= fekes nicht enticheibenb."